

Gemeimsame Erklärung

Gemäss Artikel 4.1 der Zusammenarbeitsvereinbarung vom 18. Dezember 2002 sowie im Anschluss an die gemeinsam von allen Partnern vorgenommene Evaluation, wird hiermit die Zusammenarbeitsvereinbarung im Bereiche der Aus- und Fortbildung des Personals der öffentlichen Hand als definitiv erklärt.

Die Zusammenarbeitsvereinbarung wird daher ab dem 1. Januar 2004 für eine unbestimmte Dauer verlängert.

Jeder Zusammenarbeitspartner ist berechtigt, diese Vereinbarung unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten auf den 31. August des Jahres zu künden.

Die im Nachtrag zur Zusammenarbeitsvereinbarung festgehaltenen Bedingungen können entsprechend der Kostenentwicklung des Aus- und Fortbildungsangebotes unter Einhaltung einer Voranzeigefrist von drei Monaten vor dem 31. August jedes Jahres angepasst werden.

Der Vorsteher des Departements für Finanzen, Landwirtschaft und äussere Angelegenheiten

Wilhelm Schnyder

Der Vorsteher des Departements für Wirtschaft, Sicherheit und Institutionen

Jean-René Fournier

Für die Walliser Gemeinden

Association des Secrétaires et Caissiers Communaux du Valais Romand

Francis Gasser

Präsident

Fédération des Communes

Michel Schwéry

Präsident

Vereinigung der Mitarbeiter öffentliche Verwaltung Oberwallis

Urs Mathieu Präsident

Sitten, 5. April 2004